

KÖLNER FLÜCHTLINGSRAT E.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V. – Herwarthstr. 7 – 50672 Köln

An die Mitglieder, Freundinnen und Freunde des Kölner Flüchtlingsrates, beratende Gäste und weitere Interessentinnen und Interessenten

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröiß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

Email: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Christina Dück, Assistenz Geschäftsführung

Fon: 0221 279 171-10

Mobile: 0160 99305880

Email: dueck@koelner-fluechtlingsrat.de

Köln, den 04.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde,

Nein, wir stimmen nicht in das Geschrei der Kriminalisierer ein: Ob wir erfahren werden, was in der ehemaligen Reinhardt-Kaserne in Ellwangen (Baden-Württemberg), die als Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge dient, tatsächlich abgelaufen ist? Mal sehen. Fest scheint jedoch folgendes zu stehen:

- Am Montag, den 30.04.2018, kamen nachts um 02.30 Uhr vier Polizeibeamte in die Flüchtlingsunterkunft, um einen 23-jährigen togoischen Staatsangehörigen, der nach Italien abgeschoben werden sollte, abzuholen. Der Togoer sei in seinem Zimmer angetroffen worden und habe sich nicht gewehrt. Kurz darauf sollen ca. 150 Bewohner der Einrichtung die Beamten so sehr bedrängt haben, dass diese den Togoer wieder laufen ließen und sich zurückzogen. Nach einer Pressemitteilung der Polizei ist von „aggressivem“ und „drohendem Verhalten“ seitens der Flüchtlinge die Rede. Ein Streifenwagen sei durch „Schlagen mit den Fäusten“ beschädigt worden“, bei dem Auto habe es eine „Eindellung“ gegeben.
- Am Donnerstag, den 03.05.2018, rückten gegen 05:15 Uhr mehrere Hundert maskierte Spezialeinheiten zu einer Großrazzia an. Sie nahmen den gesuchten Togoer fest, kontrollierten 292 Bewohner der Einrichtung, leiteten 12 Ermittlungsverfahren ein und beschlagnahmten bei 18 Personen „erhöhte Bargeldbestände, die über der

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Wolfgang Schild, Rechtsanwalt,
Prof. Dr. Markus Ottersbach**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 25.07.2014 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

BLZ: 370 501 98

Konto-Nr. 22 10 20 40

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

Selbstbehaltsgrenze von 350 Euro lagen“, so die Polizei. „Waffen“ wurden – obgleich „vermutet“ - bei der Razzia übrigens nicht gefunden. 11 Bewohner seien bei der Aktion verletzt worden, zwei seien aus dem Fenster gesprungen. Die Übrigen hätten „Widerstand geleistet“, der „gebrochen werden musste“, so ein Polizeisprecher zur tageszeitung (taz). Ein Beamter sei ebenfalls verletzt worden, allerdings ohne Fremdeinwirkung.

Soweit die überlieferten Fakten. Und was bleibt übrig?

Übrig bleibt die Solidarität unter den geflüchteten Menschen, übrig bleiben aber auch aggressive Verhaltensweisen von Geflüchteten, die den Straftatbestand der Nötigung erfüllen können, die Eindellung eines Polizeiautos, 12 Ermittlungsverfahren (wegen welchen Straftatbestand?) und die Beschlagnahmung von Geld. Übrig bleiben die Verletzten und die Abschiebung des Togoers.

Straftäter müssen bestraft werden. Das ist unbestritten. Aber war die Großrazzia – auch so, wie sie durchgeführt wurde – noch verhältnismäßig?

Und was passiert politisch? Der übliche Kriminalisierungsreflex. Da ist die Rede vom „Schlag ins Gesicht der rechtstreuen Bevölkerung“ (Seehofer), von „rechtsfreien Räumen“ ((Kretschmann), und – ja, das kommt gerade richtig – von der Ausgestaltung der zukünftigen AnKER-Einrichtungen: Die sollen jetzt nämlich nach den Plänen von Seehofer – neben privaten Sicherheitskräften – auch von der Bereitschaftspolizei der Bundesländer und ggf. von der Bundespolizei bewacht und kontrolliert werden. Dies aber wäre kein Sicherheitskonzept, dies wäre eine Provokation. In mancherlei Hinsicht!

Meine Güte. Bereits jetzt schon ist die Lage vieler Flüchtlinge in den sog. 30a-Einrichtungen von Perspektivlosigkeit, Integrationsverboten, Versorgung unterhalb des Existenzminimums, psychischem Stress, Angst vor Abschiebung und – auch auf sich selbst bezogenen - Aggressionen gekennzeichnet. Die Einrichtung der AnKER-Lager wird dies alles nochmal dramatisch verschärfen. Dass sich Flüchtlinge gegen die lebensfeindlichen Bedingungen wehren - individuell und solidarisch, aber dann auch immer im Rahmen der Gesetze - ist nicht nur verständlich, sondern zu begrüßen. Aber auch Geflüchtete benötigen

unsere Solidarität. Was dabei bitter nötig ist: Dass sich diejenigen zusammenschließen, die dem politischen und gesellschaftlichen Rechtsruck auch in der Flüchtlingspolitik Paroli bieten, die sich für eine auf humanitäre und menschenrechtliche Zielsetzungen verpflichtende Flüchtlingspolitik einsetzen.

Die öffentlich-mediale Präsenz der Ereignisse von Ellwangen stellt andere flüchtlingspolitische Maßnahmen in den Schatten. So gibt es nunmehr z.B. einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Stand: 30.04.2018) – oder sollte man nicht eher „Familiennachzugsverhinderungsgesetz“ dazu sagen? So hat das NRW-Flüchtlingsministerium einen zunächst harmlos und unschuldig wirkenden „Asyl-Stufenplan“ – mit weitreichenden Konsequenzen für die betroffenen Flüchtlinge - beschlossen. Und Abschiebungen nach Afghanistan („in den Großraum Kabul“) gehen trotz Bombenattentaten einfach weiter wie gehabt.

„Ellwangen-Razzia“ – AnKER-Einrichtungen – Familiennachzugsverhinderung - NRW-Stufenplan – Abschiebungen nach Afghanistan:

Diese (willkürliche) Aufzählung zeigt in Stichproben, dass in unterschiedlichen Etagen und an unterschiedlichen Ecken massiv in die rechtliche und soziale Lage der geflüchteten Menschen eingegriffen wird. Manchmal auch Dinge unterlassen werden. Und erst dann, wenn man alles zusammennimmt, wird ein Gesamtbild, ein „System“ daraus. Ein System der Ausgrenzung, Abschiebung und Anti-Integration. Ein menschenfeindliches System. Ein System der Über- und Unterordnung und der Kontrolle.

Apropos Abschiebungen nach Afghanistan. Wäre es wirklich ein datenschutzrechtliches Problem, die Art und Schwere der Straftaten, Identitätsverweigerung und Gefährdung bei den rd. 200 seit Ende 2016 Abgeschobenen zu veröffentlichen – natürlich anonymisiert? Oder würde man dann doch zugeben müssen, dass z.B. zweimaliges Schwarzfahren oder eine nicht rechtzeitige Vorlage von Dokumenten auch dazu führen kann, nach Afghanistan abgeschoben zu werden – wie zuletzt die taz am 24.04.2018 berichtete?

Dennoch, auch für Menschen, die schwere Straftaten verübt haben, gilt: Sie dürfen nicht in ein Land abgeschoben werden, in dem ihr Leben bedroht ist. Auch für sie gelten die Menschenrechte, jedenfalls in einem Staat, der ein Rechtsstaat ist.

Das Recht ist für die Menschen da und nicht umgekehrt. Das Recht ist auch für geflüchtete Menschen da und nicht umgekehrt. Dass wir es selber sind, dass wir es selber in der Hand haben, das vergessen wir leider allzu oft.

Ihr Claus-Ulrich Prölß

Flüchtlingspolitische Nachrichten

Mai 2018

1. Internes

1.1 Umzug der Unabhängigen Beratungsstelle für Flüchtlinge

Die Unabhängige Beratungsstelle für Flüchtlinge (UBS) ist umgezogen und seit Anfang April wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Die UBS befindet sich nun in Raum 1.A.06 in dem Gebäude Dillenburger Str. 56, 51105 Köln.

Telefon- und Faxnummern bleiben unverändert und die offenen Sprechzeiten finden weiterhin montags und donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr statt.

1.2 Bildungsprojekt Flucht & Asyl

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. bietet kostenlose Workshops und Projekttag für Schulklassen zu den Themen Flucht, Asyl, Integration und Menschenrechte an.

Der Zeitumfang, die Methoden und genauen Inhalte und Themen können individuell mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kölner Flüchtlingsrat e.V. vereinbart werden.

Wenn Interesse an einem Workshop oder einem Projekttag an Ihrer Schule besteht, freuen wir uns von Ihnen zu hören.

Kontakt: Daniel Wyszeccki,
Email: wyszeccki@koelner-fluechtlingsrat.de,
mobil: 0160 342 1551

2. Flüchtlingspolitik Köln und Region

2.1 Prüfung der Nutzungsvereinbarungen und Forderung eines Unterbringungsgesamtkonzeptes

2.1.1 Presseerklärung des Kölner Flüchtlingsrates hinsichtlich der Medienberichte zu „horrenden Mieten für Flüchtlinge“

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. zeigt sich verwundert darüber, dass sich manche Kommunalpolitikerinnen und -politiker in ihren Aussagen über die aktuellen Medienberichte zu „horrenden Mieten“ überrascht zeigen.

Claus-Ulrich Prölß: „Die Kosten für die Unterbringung von Geflüchteten in sog. Beherbergungsbetrieben – im Durchschnitt 31,- Euro pro Person und pro Tag – wurden nie verschleiert. Im Gegenteil wurden sie immer wieder thematisiert und auch kritisiert – zum Beispiel durch uns!“

Im Januar 2018 gab es in 39 Fällen Verträge zwischen der Stadt Köln und Beherbergungsbetrieben über eine Gesamtkapazität von 2.721 Unterbringungsplätzen. Die Gesamtkosten bei Auslastung betragen demnach 30.788.000 Euro pro Jahr. Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hatte schon vor vielen Jahren angemahnt, Geld in Systembauten mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Wohnprojekte zu investieren, um mittel- und langfristig die „Hotelkosten“ abzubauen und Unterbringungskosten insgesamt zu reduzieren. Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. kritisiert aber nicht nur die Höhe der Kosten.

Dazu Claus-Ulrich Prölß: „Die Unterbringung in ehemaligen Hotels ist vor allem für geflüchtete Familien sehr oft problematisch: Platznot, keine Privatsphäre und in der Regel keine soziale Betreuung vor Ort. Dazu kommt, dass die Einrichtung der Zimmer oft marode ist und erforderliche Reparaturen nur zögerlich durchgeführt werden – wenn überhaupt!“

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. erkennt immer noch keinen systematischen Plan der Verwaltung, zurück zu den am 20.07.2004 vom Stadtrat beschlossenen „Leitlinien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“ zu kommen. Claus-Ulrich Prölß: „Maximal 80 Personen in abgeschlossenen Wohneinheiten – das ist Kern des Ratsbeschlusses. Am effektivsten gelingt Integration aber in einer norma-

len Privatwohnung, übrigens die preisgünstigste Variante.“

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2018-04-05PM_Mietkosten_Beherbergungsbetriebe.pdf

Zugriff am 23.04.2018

2.1.2 Presseerklärung zur Prüfung der Nutzungsvereinbarungen und Forderung eines Unterbringungsgesamtkonzeptes

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. begrüßt die Stellungnahme von OB Reker (Prüfung der Nutzungsvereinbarungen vom 13.04.2018) und fordert ein Unterbringungsgesamtkonzept sowie einen Plan zum Abbau der Hotelunterbringung.

„Insbesondere begrüßen wir sowohl die Prüfung nach rechtlichen Möglichkeiten, bestehende Vereinbarungen und Verträge mit Eigentümern von Beherbergungsbetrieben vorzeitig zu kündigen oder aufzulösen, als auch die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes, den Gesamtvorgang zu prüfen.“

Die Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen in Beherbergungsbetrieben belaufen sich bei rd. 2.250 dort untergebrachten Personen und durchschnittlichen Tageskosten i.H.v. 31,00 Euro auf rd. 25,5 Mio. Euro pro Jahr.

Claus -Ulrich Pröll: „Im Rahmen des ‚Auszugsmanagements‘ wurden innerhalb von gut zwei Jahren insgesamt 548 Personen aus Beherbergungsbetrieben in Privatwohnungen vermittelt. Die jährlichen Hotelkosten für diese Personen – rd. 6,2 Mio. Euro – spart die Stadt jetzt ein. Leider wurde der von den Trägern des Auszugsmanagements beabsichtigte Ausbau dieses Arbeitsbereiches von Verwaltung und Politik Ende des letzten Jahres abgelehnt. Ein Unding angesichts der erfolgreichen Arbeit!“

Der Flüchtlingsrat fordert die Stadt Köln auf, endlich ein Unterbringungsgesamtkonzept zu entwickeln. Das bisherige „Ressourcenmanagement“ der Verwaltung ist nach Auffassung des Vereins eindimensional und reicht für eine Gesamtplanung nicht aus.

Claus -Ulrich Pröll: „Es fehlen hier vor allem eine bewertende Bestandsaufnahme sowohl der Wohnheime als auch der Beherbergungsbetriebe im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Bewohnergruppen und qualitative und bauliche Kriterien, definierte Zielsetzungen der Unterbringung, die Darstellung einzelner Etappenschritte und die Verknüpfung mit einem Belegungsmanagement, was seinen Namen auch verdient. Der notwendige Abbau von Hotelkapazitäten wäre Teil des Unterbringungsgesamtkonzeptes.“

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. erinnert an das damalige „40 -Punkte-Papier“ der Verwaltung zur konkreten Umsetzung der „Leitlinien für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“.

Claus -Ulrich Pröll: „Zu solchen Konzepten und Umsetzungsplänen müssen wir wieder hin. Und wir müssen auch wieder dahin, den Runden Tisch für Flüchtlingsfragen bei der Entwicklung eines Unterbringungsgesamtkonzeptes effektiv einzubeziehen. Denn der Runde Tisch war 2003 durch den Rat originär dafür zuständig gemacht worden.“

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/presse/pruefung-der-nutzungsvereinbarungen>, Zugriff am 23.04.2018

http://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/2018-04-15PM_Fluechtlingsunterbringung.pdf, Zugriff am 23.04.2018

2.1.3 Sitzung des Integrationsrates am 16.04.2018

In der Sitzung des Integrationsrates der Stadt Köln am 16.04.2018 wurde von gewählten Mitgliedern des Integrationsrates nach § 12 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung folgender Beschluss beantragt:

„Beschluss:

Der Integrationsrat bittet die Verwaltung

- kurzfristig einen bereits in der letzten Sitzung zugesagten Sachstand über das Verfahren der Eigenbeteiligung von erwerbstätigen Geflüchteten an den Unterbringungskosten zu geben und hierbei insbesondere die Kölner Beratungsstellen und Willkommensinitiativen einzu beziehen und zeitnah zu informieren,

- um Sicherstellung, dass bei der sehr kostenintensiven Hotelunterbringung auch seitens der Hoteliers entsprechende einheitliche Qualitätsstandards bzgl. der Betreuung und Unterbringung (z.B. auch Prüfung der Angemessenheit von Hausordnungen) definiert und eingehalten werden,
- um Vorlage eines Gesamtkonzeptes der künftigen Unterbringung von Geflüchteten in Hotels, Notunterbringungen etc. Hierbei ist insbesondere auch darauf einzugehen, inwieweit die Situation Geflüchteter in Containeranlagen mit Gemeinschaftsküchen und – sanitäranlagen hinsichtlich einer Verbesserung der Privatsphäre optimiert werden kann.“

Nach längerer Debatte wurde der Antrag geändert, aber ohne Gegenstimme beschlossen. Die Verwaltung sagte zu, insbesondere bei den Themenbereichen Hotelunterbringung und Unterbringungsgesamtkonzept den Runden Tisch für Flüchtlingsfragen einzubeziehen.

3. Überregionale Entwicklungen

3.1 Aktuelle Zahlen zu Asyl

Laut den jüngsten Zahlen des BAMF wurde von **Januar bis März 2018** ein Zugang von 39.884 Asylsuchenden nach Deutschland registriert.

Seit Jahresbeginn haben insgesamt 46.826 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (60.157 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um 22,2%. In demselben Zeitraum hat das BAMF über die Anträge von 73.222 Personen entschieden, 149.173 weniger (-67,1%) als im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

11.437 Personen (15,6%) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. August 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 1.070 Personen (1,5%), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden. 8.179 Personen (11,2%) erhielten nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU. Zudem hat das BAMF bei 4.048 Personen (5,5%) Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

Seit Jahresbeginn wurden die Asylanträge von 27.465 Personen (37,5%) abgelehnt. Anderweitig erledigt (z.B. durch Entscheidungen im Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 22.093 Personen (30,2%).

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-maerz-2018.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 23.04.2018

3.2 EU-Asylsystem: EU plant Ende des Asylrechts

„Die Flüchtlingsdebatte findet auf allen Ebenen statt, am familiären Küchentisch ebenso wie in den Parlamenten. Am Montag trafen die Argumente in Form von Rechtsgutachten im Innenausschuss des Bundestages aufeinander. Die vom Ausschuss geladenen Experten äußerten sich über die geplante Reform des Asylsystems in der EU.

Zwei Fraktionen, von der LINKEN und den Grünen, wollen erreichen, dass die Bundesregierung in den Verhandlungen, an denen der Europäische Rat, die Europäische Kommission und das Europaparlament beteiligt sind, sich für bestehende Rechtsstandards im Flüchtlingschutz einsetzt. Sie sehen die Gefahr eines Abbaus bisher geltender Grundrechte, ja, das Ende des individuellen Asylrechts selbst. Nach dem Innenausschuss soll sich der Bundestag mit den Anträgen beider Fraktionen beschäftigen.

Die in Brüssel geplante Reform soll das bestehende EU-System ablösen, das die Hauptlast bei der Bewältigung der Asylverfahren den Ländern an den Außengrenzen der EU zuweist, während andere Mitgliedsstaaten sich einer solidarischen Aufteilung der Flüchtlinge verweigern. Während das EU-Parlament sich in einem klaren Votum für die Gewährleistung des individuellen Rechts auf Asyl innerhalb der EU aussprach, weckten Überlegungen der EU-Kommission und des Europäischen Rates bei Flüchtlingspolitikern in- und außerhalb von Parteien ernste Befürchtungen. Darin, dass die Vorschläge des Rates bisher nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren, sehen die Grünen einen zusätzlichen Grund, die Öffentlichkeit mit

ihnen bekannt zu machen. Denn die Grünen kommen zum Schluss, dass der Rat das bisherige Asylsystem zur Sicherung flüchtlingsrechtlicher Mindeststandards durch ein System festgelegter Höchststandards ersetzen will. Beispielsweise sollen Zuständigkeitsregeln verhindern, dass nicht zuständige Staaten sich mit Flüchtlingen und ihrem Schicksal rechtlich überhaupt beschäftigen dürfen, während die Betroffenen an »zuständige« Staaten zurückverwiesen werden. Dies sollen den Plänen zufolge zunehmend angeblich sichere Drittstaaten außerhalb der EU sein. Innerhalb der EU hingegen sollen die Staaten frei sein, zusätzliche Restriktionen vorzunehmen.

In ihrer Stellungnahme machte Katharina Stamm vom Zentrum für Migration und Soziales der Diakonie Deutschland darauf aufmerksam, dass angesichts schrumpfender Schutzräume für Flüchtlinge und eines weltweit erhöhten Bedarfs nicht die erzwungene Reduzierung von Flüchtlingszahlen das Ziel der Europäer sein dürfe, sondern ein Ausbau von Schutzmöglichkeiten in der EU dringend erforderlich sei. Und während die EU in bilateralen Verträgen die Zuständigkeit zur Flüchtlingsaufnahme an andere Länder zu delegieren plant, wie ihr das mit dem EU-Türkei-Abkommen gelang, nimmt sie in Kauf, dass die Geflüchteten Bedingungen vorfinden, die den Normen des internationalen Flüchtlingsschutzes nicht gerecht werden. Zudem nehmen sie in Kauf, dass die betroffenen Staaten in jene Problemlagen geraten, denen sich die EU entzieht. So hat die Türkei mit über 3,4 Millionen eine erheblich größere Zahl von Flüchtlingen aufgenommen, als die EU insgesamt - selbst in den Jahren 2015/16, wie Katharina Stamm in ihrem Gutachten deutlich macht. In Abweichung von der europäischen Wahrnehmung seien erheblich weniger Asylsuchende in der EU angekommen als in den Anrainerstaaten; ohnehin nehme der globale Süden laut UNHCR 80 Prozent aller Schutzsuchenden auf.“

<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1085574.fluechtlingspolitik-eu-plant-ende-des-asylrechts.html>, Zugriff am 23.04.2018

3.3 UNHCR: Flüchtlingsschutz darf nicht ausgelagert werden

„Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, hat vor einer Auslagerung der Verantwor-

tung für den Flüchtlingsschutz gewarnt. ‚Das nützt weder den Flüchtlingen noch Europa‘, sagte Dominik Bartsch, Repräsentant des Hohen UN-Flüchtlingskommissars in Deutschland, am Montag in Berlin. ‚Wir begrüßen sehr, dass sich Europa um ein gemeinschaftliches, funktionierendes Asylkonzept bemüht‘, sagte Bartsch. ‚Die Bundesregierung sollte aber nicht den Fehler machen, den Schutz einzuschränken und an Drittstaaten auszulagern. Das mag vielleicht sehr kurzfristig Kosten sparen, langfristig ist es aber die teuerste, unsicherste und unmenschlichste Lösung.‘

Bartsch forderte die Bundesregierung dazu auf, in der Europäischen Union ihr ganzes politisches Gewicht gegen eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes einzusetzen. Die Verantwortung für die Prüfung eines Asylgesuchs liege zunächst bei dem Staat, an den der Schutzsuchende sich wendet. Eine Verweisung an anderen Staaten sollte insgesamt nur die Schutzmöglichkeiten erweitern, nicht zu einem ‚Outsourcing der Pflichten und Verantwortungen‘ führen.

Innerhalb der EU gibt es Pläne, vor jeder inhaltlichen Prüfung von Schutzgesuchen erst zu ermitteln, ob nicht ein Staat außerhalb der EU Schutz gewähren könnte. Bartsch erinnerte daran, dass 84 Prozent der Flüchtlinge in armen Ländern Aufnahme gefunden hätten, Europa sehe nur die Spitze des Eisbergs. ‚Jede Idee, den Flüchtlingsschutz auf Drittstaaten abzuwälzen, nimmt nicht etwa den Druck von diesen oft schon überlasteten Ländern, sondern das reiche Europa bürdet ihnen noch weitere Lasten auf.‘ Das europäische System brauche Reformen. ‚Zuweilen hat man aber den Eindruck, dass im Vordergrund nicht der Schutz von Menschen steht, sondern die Verwaltung der Verantwortlichkeiten.‘“

<http://www.unhcr.org/dach/de/22061-unhcr-warnt-vor-auslagerung-des-fluechtlings-schutzes.html>, Zugriff am 23.04.2018

3.4 Vermeintlicher Betrug der BAMF-Mitarbeiterin kein Skandal

Ulla Jelpke, Fraktion DIE LINKE, in einer am 20. April veröffentlichten Pressemitteilung anlässlich der Medienberichte über Korruptionsermittlungen gegen eine ehemalige leitende Mitarbeiterin der Außenstelle des BAMF in Bremen: „Dass es im BAMF erhebliche Quali-

tätsmängel und kein ausreichendes Qualitätssicherungs- und Kontrollsystem gibt, ist seit Langem bekannt. In aller Regel wirkt sich das aber zu Lasten der Asylsuchenden aus – darüber sollte der aktuelle Fall nicht hinwegtäuschen: 62 Prozent der inhaltlich von den Verwaltungsgerichten überprüften BAMF-Entscheidungen zu syrischen Flüchtlingen werden von den Verwaltungsgerichten im Sinne der Betroffenen korrigiert. Das ist der eigentliche Skandal eines unter anderem infolge politischer Vorgaben extrem mangelhaften Behördenverfahrens,“ erklärt die Politikerin. „Der konkrete Fall wirft vor allem Fragen auf: Wenn es in den meisten Fällen um Jesiden aus Syrien gegangen sein soll, verstehe ich den Betrugsvorwurf nicht: Geflüchtete aus Syrien erhalten nach einer inhaltlichen Asylprüfung nicht nur in Bremen, sondern im Bundesdurchschnitt zu 99,9 % einen Schutzstatus! Da braucht man niemanden zu bestechen“, so die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag.

„Bremen fällt im Vergleich zu anderen Bundesländern seit Jahren durch überdurchschnittlich hohe Anerkennungsquoten auf – das missfällt all jenen, die einen restriktiven Kurs in der Asylpolitik durchsetzen wollen. Ich befürchte, dass hier eine unliebsame Mitarbeiterin des BAMF an den Pranger gestellt werden soll, die nicht bereit war, diese Politik mitzutragen. Die Schutzquoten in Bayern sind übrigens im Bundesvergleich seit Langem auffallend niedrig. Ich bin gespannt, ob die Ermittler auch die dortigen Außenstellen des BAMF mal näher unter die Lupe nehmen werden.“

<https://www.ulla-jelpke.de/2018/04/die-restriktive-asylpolitik-ist-der-eigentliche-skandal/>, Zugriff am 23.04.2018

3.5 Kritik des Flüchtlingsrates Bremen an der Berichterstattung zum vermeintlichen Betrug der BAMF-Mitarbeitenden

„Der Flüchtlingsrat Bremen kritisiert die aktuelle Berichterstattung über Ermittlungen gegen Rechtsanwält*innen und Mitarbeitende des Bundesamtes in Bremen. Denn mehrheitlich wurde dabei die vermeintlich hohe Schutz- und Anerkennungsquote für Geflüchtete, in diesem Fall von Jesid*innen aus dem Irak und Syrien, beim Bremer BAMF in Frage gestellt. Ausführliche Informationen über die Lage der

Menschen und auch über die bundesweit sehr unterschiedliche Vorgehensweise des BAMF fehlten zumeist. Eine pauschale Skepsis an der Rechtmäßigkeit der Anerkennung der Verfolgung, kriminalisiert die Betroffenen und macht sie ein zweites Mal zu Opfern.

Im Vordergrund der Berichterstattung der letzten Tage stand vor allem die Beschreibung der Durchführung der Handlungen, die zu diesem Ermittlungsverfahren geführt haben. Das seit Jahren bekannte, skandalös unsachgerechte Verfahren des BAMF selbst bleibt in der Berichterstattung genauso ungenannt wie eine ausführliche Darstellung der Situation, z.B. der Geflüchteten aus Syrien und dem Irak, die nun erneut vor der Prüfung ihrer bereits anerkannten Asylgründe stehen.

Ein tatsächlicher Skandal sind die unterschiedlichen Anerkennungsquoten in den Bundesländern, denn es gibt keinen Zweifel daran, dass Jesid*innen im Irak und Syrien verfolgt werden und damit international schutzberechtigt sind. Während und nach dem Genozid an Jesid*innen 2014 in Shengal/Irak hat sich die Bundesregierung gerne als deren „Schutzmacht“ geriert – manche Politiker*innen haben das Schicksal der Jesid*innen sogar als Vorwand benutzt, um für Kriegseinsätze der Bundeswehr zu werben.

„Skandalös ist, dass Schutzsuchende einmal mehr von der Willkür von Behörden und deren Mitarbeitenden abhängig gemacht werden“, so Marc Millies vom Flüchtlingsrat Bremen. „Das Asylverfahren ist in den letzten Jahren so sehr systematisch (sic!) von seinem eigentlichen Zweck, nämlich Menschen vor Verfolgung zu schützen, entfernt worden.“

Die brutalen Änderungen am Asylgesetz der letzten Jahre und die Verwaltungspraxis des BAMF haben das Grundrecht auf Asyl mittlerweile weitgehend unbrauchbar gemacht: Sei es durch eine absurd anmutende Einschränkung des Verfolgungsbegriffs; sei es durch jahrelange Verschleppung von Verfahren, wenn eine Anerkennung ‚droht‘; sei es durch Unzuständigkeitsregelungen, die die Geflüchteten in Länder treibt, in denen sie nicht geschützt werden; sei es durch den Generalverdacht gegenüber allen Geflüchteten (sic!), ‚gefährlich‘ zu sein; sei es durch effektive Be-

schränkung der Rechtsmittel; sei es durch die unzutreffende, aber durch das Verfahren sehr schwer zu widerlegende Behauptung, bestimmte (sic!) Staaten seien grundsätzlich sicher.

So beschränkt sich das Asylverfahren mehr und mehr auf die Ausführung von Regelwerken, deren Ziel es ist, systematisch Ablehnungen trotz vorliegender Gefährdung und Verfolgung zu produzieren – anstatt Menschen davor zu schützen. Die Fortführung dessen finden wir in den Vorschlägen des Bundesinnenministers zur Errichtung sogenannter AnKER-Zentren.“

<https://www.fluechtlingsrat-bremen.de/presse/mitteilungen/>, Zugriff am 23.04.2018

3.6 Protest gegen erneute Sammelabschiebung nach Afghanistan

Am 24.04.2018 fand erneut eine Abschiebung nach Afghanistan statt, obwohl die Sicherheitslage dort weiterhin prekär ist. Der Kölner Flüchtlingsrat teilt die scharfe Kritik von Pro Asyl:

„Dutzende Tote und mehr als hundert Verletzte vergangene Woche beim schweren Anschlag in Kabul, da schieben deutsche Behörden erneut Afghanen auf dem Luftweg nach Afghanistan ab. Dort erwartet die Abgeschobenen ein hohes Maß an Unsicherheit, in einer Vorwahlzeit, in der mit Anschlägen des IS und der Taliban vermehrt zu rechnen ist. PRO ASYL kritisiert das Vorgehen als unverantwortlich.

Ausgeblendet wird die Sicherheitslage, die nach Angaben verschiedener Stellen besonders davon gekennzeichnet ist, dass die Taliban in einer beträchtlichen Zahl der Provinzen faktisch die Herrschaft haben oder in der Lage sind, die Kräfte der Regierung permanent mit militärischen Mitteln herauszufordern. Anschläge im Zentrum Kabuls dienen als Demonstration der Stärke.

Seit Jahresbeginn wurden mehr als 72.000 Menschen in Afghanistan erneut in die Flucht geschlagen, davon laut UNOCHA Afghanistan allein 23.000 in der vergangenen Woche. Mehr

als 2.000 zivile Opfer hat es in Afghanistan seit Jahresbeginn UN zufolge gegeben. Einen ausführlichen Bericht (Dezember 2017) über die Lage in allen Provinzen Afghanistan liefert das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO).

Seit Oktober 2016 gibt es keinen Bericht des Auswärtigen Amtes zur asylrelevanten Lage. Bedingt durch die weitgehende Zerstörung der deutschen Botschaft ist nur noch ein Rumpfteam in Kabul tätig. Der letzte Bericht enthielt eine Vielzahl von Unklarheiten und zu vielen wichtigen Themen fast gar nichts, sodass eine qualifiziertere Neuauflage umso wichtiger wäre. Dass keine Bewertung der Sicherheitslage aus erster Hand greifbar ist, hindert die Bundesregierung nicht an der Fortsetzung der Abschiebungspolitik.

Auf die Flüge nach Kabul werden nach offizieller Doktrin nur Straftäter, Gefährder und Afghanen gebucht, die angeblich durch fehlende Mitwirkung ihre Abschiebung verhindert haben. Besonders die letztere Kategorie ist insbesondere in der bayerischen Behördenpraxis zum Universalinstrument zur Vorbereitung von Abschiebungen geworden. Wer einmal auf Geheiß der Ausländerbehörde ein Dokument nicht besorgt hat oder nicht besorgen konnte, schon dem droht der Abschiebungsflug.

Seit Beginn der Charterabschiebungen im Dezember 2016 wurden 198 Afghanen abgeschoben, aus Bayern allein 86.“

http://go.proasyl.de/nl/o56x/1u91k.html?m=AMQAAWppf1AASXOUI8AAFnellcAAAAAEhMAFqrwAAS0dQB3r0e73QP2L8FQHG-tdc2qW7x9wAEgik&b=51e2c25c&e=4cec5b52&x=_uuail2gyDmougJtMwtzzw, Zugriff am 24.04.2018

4. Entscheidungen

4.1 Familiennachzug: EuGH-Urteil auch ein Signal an Deutschland

„Das Recht auf Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bleibt auch dann bestehen, wenn diese während ihres Asylverfahrens volljährig werden. Wie lange das Verfahren dauert, darf dabei nicht entscheidend sein. So urteilte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) und betonte

damit erneut den hohen Stellenwert der Familie.

In dem entschiedenen Fall reiste eine minderjährige Eritreerin unbegleitet in die Niederlande ein und stellte dort mit 17 Jahren ihren Asylantrag. Einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigte erhielt sie allerdings erst, als sie bereits volljährig war. Als es dann darum ging, wieder mit ihren Eltern und minderjährigen Brüdern vereint zu werden, lehnten die niederländischen Behörden und Gerichte die Anträge auf Familiennachzug ab – mit der Begründung, die junge Eritreerin sei nun nicht mehr minderjährig.

Dagegen stellte der EuGH nun mit seinem Urteil vom 12.04.2018 klar: Es kann nicht davon abhängen, wie schnell eine Behörde über einen Asylantrag entscheidet. Das würde sonst dazu führen, dass zwei unbegleitete, gleichaltrige Minderjährige, die gleichzeitig ihren Asylantrag stellen, je nach der Bearbeitungsdauer ihrer Anträge unterschiedlich behandelt werden könnten. Das Recht auf Familiennachzug würde von der Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden sowie der politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Personalausstattung und Bearbeitungspriorisierungen abhängen. Bei der Familienzusammenführung muss aber vielmehr eine gleiche und vorhersehbare Behandlung gewährleistet werden.

Dieses Verfahren steht auch nicht im Ermessen der Mitgliedstaaten, vielmehr schreibt es die europäische Rechtsauslegung so vor. Allerdings muss der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden – d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Flüchtlingsanerkennung.

Anspruch auch in Deutschland zu gewährleisten

In der deutschen Praxis und Rechtsprechung hieß es bisher, dass der Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen nur möglich sei, wenn die betroffene Person noch bei Einreise der Eltern minderjährig ist. Dem kann so nicht mehr gefolgt werden. § 36 Abs. 1 AufenthG, der den Elternnachzug regelt, muss entsprechend gesetzlich konkretisiert werden bzw. bereits jetzt so ausgelegt werden, dass auch bei volljährig Gewordenen der Anspruch auf Nachzug erfüllt

wird.

Für Betroffene, deren Anträge schon jetzt aufgrund eingetretener Volljährigkeit abgelehnt wurden, bestehen weiterhin rechtliche Möglichkeiten: Wurde der Antrag auf Familiennachzug innerhalb drei Monaten ab Anerkennung gestellt und dann abgelehnt, können sie in der Regel noch innerhalb eines Jahres gegen die Versagung des Visums remonstrieren sowie gegebenenfalls Klage einreichen. Auch für diejenigen, die aufgrund der bisherigen Rechtslage keinen Antrag gestellt hatten, ist nun zu prüfen, ob noch ein Anspruch besteht.

Europarechtlicher Stellenwert der Familie: Debatte zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

Zwar hat der EuGH im konkreten Fall über anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention entschieden. Nichtsdestotrotz sendet dieses Urteil ein entscheidendes Signal auch an die deutsche Debatte zum Familiennachzug zu subsidiär Geschützten: Das Gericht betont, dass das europäische Recht für Flüchtlinge ‚günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorsieht, weil ihrer Lage wegen der Gründe, die sie zur Flucht aus ihrem Heimatland gezwungen haben und sie daran hindern, dort ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.‘

Diese Situation stellt sich genauso für Geflüchtete, die beispielsweise aufgrund eines Bürgerkriegs nicht mit ihrer Familie zusammenleben können, mithin für subsidiär Schutzberechtigte.

Ebenso ist die Aussage des EuGH von Bedeutung, dass ‚die gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller zu gewährleisten [ist], die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, indem sichergestellt wird, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, nicht aber von Umständen, die in der Behördensphäre liegen‘. Dies fußt ausdrücklich auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit.

Fraglich ist, wie das von der Großen Koalition scheinbar willkürlich festgelegte Kontingent

von monatlich 1000 berechtigten Nachzügen zu subsidiär Schutzberechtigten mit diesen Grundprinzipien des Unionsrechts vereinbar sein soll.“

<https://www.proasyl.de/news/eugh-staerkt-den-schutz-der-familie/>,

Zugriff am 23.04.2018

Weitere Informationen unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-04/cp180040de.pdf>, Zugriff am 23.04.2018

5. Praxisrelevante Infos und Arbeitshilfen

5.1 Rückzahlungsaufforderungen an Verpflichtungsgeber - Musterbrief für Betroffene

„Viele hier lebende Angehörige und engagierte Bürgerinnen hatten im Rahmen des nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge in der Annahme gebürgt, dass ihre Verpflichtungserklärungen nach der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der aufgenommenen Personen in einem späteren Asylverfahren erlöschen. Seitdem das Bundesverwaltungsgericht am 26.01.2017 entschied, dass bei Altverpflichtungen (vor dem 06.08.2016) die hierzu im Integrationsgesetz geschaffene Übergangsregelung mit einer Bürgerschaftsfrist von drei Jahren gelte, fordern immer mehr Jobcenter Sozialleistungen von Verpflichtungsgeberinnen zurück. Anlässlich der Sitzung des Integrationsausschusses des Landtags NRW am 11.04.2018, in der über einen Antrag der Fraktion der Grünen über Maßnahmen zur Entlastung von Verpflichtungsgeberinnen für syrische Flüchtlinge beraten wird, hat der Flüchtlingsrat NRW einen Musterbrief ‚Landesaufnahmeprogramm Syrien – An Verpflichtungsgeberinnen und -geber gerichtete Rückforderungen: Bitte um Abhilfe!‘ vorbereitet. In diesem Musterbrief werden die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags NRW darum gebeten, sich für eine Entlastung der Bürginnen und Bürgen einzusetzen. Der Brief ist für die Verwendung durch Verpflichtungsgeberinnen vorgesehen, die bereits von Rückzahlungsaufforderungen betroffen sind oder befürchten, noch eine Rückzahlungsaufforderung zu erhalten.“

Den Musterbrief finden Sie hier:

<http://www.frnw.de/aktuell/artikel/f/r/rueckzahlungsaufforderungen-an-verpflichtungsgeber-musterbrief-fuer-betroffene.html>

http://www.frnw.de/fileadmin/frnw/media/downloads/In_eigener_Sache/Newsletter/Newsletter_April_2018.pdf, Zugriff am 23.04.2018

6. Termine und Veranstaltungen

- **09.05.2018, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V. im Kölner Flüchtlingszentrum „Fliehkraft“, Turmstraße 3-5, 50733 Köln (Thema wird zeitnah auf unserer Homepage bekannt gegeben)
- **30.05.2018, 16:00 – 17:30 Uhr**, Impulsvortrag/ Gespräch zum Thema „Sensibilisierung und Professionalisierung von Lehramtsstudierenden im Kontext von Fluchtmigration am Beispiel von „Prompt!“ mit Mona Massoumi, Koordinatorin Diversity u. DaZ-Modul; Ort: Uni Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät, Gronewaldstr. 2, 50931 Köln, Besprechungsraum 1.338 (C-Trakt)
- **13.06.2018, 18:30 Uhr**, Plenum des Kölner Flüchtlingsrat e.V. im Kölner Flüchtlingszentrum „Fliehkraft“, Turmstraße 3-5, 50733 Köln (Thema wird zeitnah auf unserer Homepage bekannt gegeben)
- **21. – 23.06.2018, 18.** Internationale Migrationskonferenz zum Thema „Migration – Medien – Öffentlichkeit“ an der TH Köln, Campus Süd, Rückfragen an: marcus.ottersbach@th-koeln.de